

Information zu Verfahren in Familiensachen beim Amtsgericht Pasewalk

Alle Verfahren, die die Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind bzw. gemeinsame Kinder oder den Umgang des nicht betreuenden Elternteils mit dem gemeinsamen Kind bzw. den gemeinsamen Kindern betreffen, werden beim Amtsgericht Pasewalk nach einem Verfahren behandelt, das auf dem „Cochemer Modell“ beruht. Dieses Modell findet bundesweit Anwendung und dient insbesondere dem Schutz der von Trennung betroffenen Kinder. Seit dem Jahr 2009 sind wesentliche Regelungen dieses Modells im Gesetz über Verfahren in Familiensachen (FamFG) verankert.

Um unangemessene Belastungen der Kinder durch ein Gerichtsverfahren oder während eines Gerichtsverfahrens zu verhindern, arbeiten mehrere Professionen gemeinsam mit dem Familiengericht an einer Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern für diese Konflikte.

Das Familiengericht arbeitet demzufolge nach folgenden Prinzipien:

- Anträge/ Anregungen der Eltern sollen ohne Herabwürdigung des anderen Elternteils und ohne Wertungen verfasst sein.
- Nach Möglichkeit verzichtet der andere Elternteil auf eine schriftliche Erwiderung zum Antrag. Es besteht Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme in der Verhandlung.
- Das Familiengericht bestimmt unverzüglich, im Regelfall binnen eines Monats, einen Termin zur mündlichen Erörterung.
- Grundsätzlich bestellt das Familiengericht einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter der beteiligten Kinder.
- Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums Ueckermünde bzw. der Volkssolidarität Anklam nehmen unverzüglich Kontakt mit den Eltern auf und nehmen zudem an der mündlichen Erörterung teil.
- Soweit erforderlich, hört das Familiengericht betroffene Kinder an.
- Soweit im ersten Termin vor dem Familiengericht keine einvernehmliche Regelung, unter strikter Beachtung des Kindeswohls, zwischen den Eltern erzielt werden kann, werden nachfolgende Hilfen besprochen. Dies sind beispielsweise weitere Beratungen im JHZ bzw. der VS, eine weitere Zusammenarbeit mit dem Verfahrensbeistand bzw. auch das Angebot einer Mediation.
- Beraterpersonen und Mediatoren unterliegen einer Schweigepflicht. Das Familiengericht darf lediglich über den Beginn, die Fortdauer und das Ende einer Beratung informiert werden. Weitere Informationen erfolgen nur, sofern die Eltern die Berater von der Schweigepflicht entbinden.
- Sofern es Eltern (noch) nicht gelingen sollte, ein gemeinsames Konzept zur Lösung des Konfliktes zu erarbeiten, wird das Familiengericht weitere Verfahrensschritte mit allen Verfahrensbeteiligten besprechen und erforderlichenfalls entscheiden.

Nach der über 15-jährigen Erfahrung mit dieser Praxis hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen die Eltern auf diese Art und Weise befähigt worden sind, eine gemeinsame und vor allem dauerhaft tragende Lösung des Sorgerechts- oder Umgangsproblems zu finden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Amtsgerichtsbereich Pasewalk bereits seit den neunziger Jahren ein Arbeitskreis zur Unterstützung der Kinder und Eltern bei Problemen im Rahmen von Trennung und Scheidung besteht. Hier arbeiten viele Professionen wie beispielsweise Mitarbeiter des Jugendamtes, des Jugendhilfezentrums, der Volkssolidarität, Rechtsanwälte, Familienrichter, Verfahrensbeistände, Mediatoren und psychologische Berater zusammen. Es erfolgen regelmäßige Treffen des Arbeitskreises sowie jährlich eine Veranstaltung, zu der auch weitere Professionen wie Lehrer, Kita-Mitarbeiter, Ärzte u.a. mit eingeladen werden.